

IV.

Unterhaltskostenbeitrag

* § 12

(1) Jeder Heimbewohner in den Heimen des staatlichen Sozialwesens hat einen monatlichen Anteil zu den Unterhaltskosten zu zahlen.

(2) Über die Höhe des Unterhaltskostenbeitrages erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen entsprechende Bestimmungen.

§ 13

(1) Die Unterhaltskostenbeiträge sind von den Heimbewohnern entweder aus ihrem Vermögen, den Einkünften oder ihrer Rente für sich und gegebenenfalls für ihren Ehegatten zu entrichten.

(2) Soweit Heimbewohner weder aus Vermögen noch aus Einkünften oder Renten den Unterhaltskostenbeitrag bezahlen können, sind unterhaltspflichtige Angehörige entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge zur Zahlung der Kosten bzw. des Restbetrages heranzuziehen.

(3) Für Heimbewohner, die entsprechend der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge hilfsbedürftig sind, wird der monatliche Unterhaltskostenbeitrag bzw. der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge getragen.

(4) Erhalten Heimbewohner auf Grund besonderer Leistungen im Dienste der Gesellschaft ein Ehrengeld, so ist dieses nicht auf die Unterhaltskosten und das Taschengeld anzurechnen.

(5) Pflegegeld an Blinde und praktisch Blinde sowie Sonderpflegegeld sind nicht auf die Unterhaltskosten und das Taschengeld anzurechnen. ^v

V.

Arbeitsbelohnung, Anrechnung von Arbeitseinkommen

§ 14

(1) Heimbewohner dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Heim stehen. Sie können freiwillig in geringerem Umfange Arbeiten ausüben. Für Arbeitsleistungen für das Heim kann die Heimleitung eine Arbeitsbelohnung bis zu 30 DM monatlich zahlen. Die Gewährung von Taschengeld bleibt hiervon unberührt.

(2) Von den Einkünften, die Heimbewohner für eine nach Tarif zu entlohnende vorübergehende Tätigkeit außerhalb des Heimes erzielen, bleiben monatlich 30 DM sowie der Betrag des ihnen zustehenden Taschengeldes anrechnungsfrei. Der darüber liegende Verdienst ist zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages in Anspruch zu nehmen.

(3) Bewohnern von Schwerstbeschädigtenheimen (Blindenheimen), die eine Beschäftigung ausüben und dafür eine Arbeitsbelohnung bzw. -entlohnung erhalten, sind hiervon das Taschengeld und ein Drittel des darüber hinausgehenden Betrages freizulassen. Mit dem verbleibenden Betrag sind sie zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages heranzuziehen. Liegt die Arbeitsbelohnung unter dem Betrag des zustehenden Taschengeldes, so ist der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge als Taschengeld zu zahlen.

(4) Beschäftigungen außerhalb des Heimes bedürfen der Zustimmung des Heimleiters.

VI.

Befreiung von der Pflicht zur Kostenerstattung

§ 15

Die aus Mitteln der Sozialfürsorge für Hilfsbedürftige aufgewendeten Unterhaltskosten sowie das Taschengeld sind nicht zurückzuerstatten. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Rentennachzahlungen ist für jeden Monat ein Betrag bis zur Höhe der Rente zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages und zur Erstattung des gewährten Taschengeldes in Anspruch zu nehmen.

VII.

**Ordnung im Heim,
Mitbestimmungsrecht der Heimbewohner**

§ 16

Heimordnung

(1) In jedem Heim ist eine Heimordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Als Richtlinie gilt die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu erlassende Rahmenheimordnung.

(2) Jeder Heimbewohner hat die Heimordnung einzuhalten. Heimbewohnern, die wiederholt vorsätzlich gegen die Heimordnung verstoßen oder das Gemeinschaftsleben gröblich stören, kann das weitere Verbleiben im Heim versagt werden.

§ 17

Heimausschuß und Küchenkommission

Zur Wahrnehmung der Interessen der Heimbewohner sind in den Heimen ein Heimausschuß und eine Küchenkommission von den Heimbewohnern zu wählen.

§ 18

Heimbewohnerversammlung

(1) In den Heimen ist monatlich eine Versammlung mit den Heimbewohnern durchzuführen.

(2) Vierteljährlich hat der Heimleiter auf einer Heimbewohnerversammlung Rechenschaft über die Verwendung der im Haushaltsplan festgelegten Mittel für die soziale und kulturelle Betreuung und für die Verpflegung der Heimbewohner abzulegen.

§ 19

Abwesenheit vom Heim

(1) Jeder Heimbewohner hat das Recht, sich bis zur Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Heimes aufzuhalten. Der Heimleiter ist von einer solchen Absicht rechtzeitig zu unterrichten. Er hat das Recht, das Verlassen des Heimes zu untersagen, wenn nach ärztlichem Gutachten der Gesundheitszustand des Heimbewohners dies nicht erlaubt.

(2) In besonderen Fällen darf mit vorheriger Zustimmung des Heimleiters die Dauer der ununterbrochenen Abwesenheit vom Heim bis zu vier Wochen betragen.

(3) Heimbewohnern, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 oder 2 verstoßen, kann das weitere Verbleiben im Heim versagt werden.

(4) Über die Erstattung von Unterhaltskosten für die Dauer der Abwesenheit vom Heim erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen besondere Bestimmungen.